

## DER ÄRZTLICH VERORDNETE HAUSBESUCH TIPPS ZUR ABRECHNUNG

Die Abrechnung des Hausbesuches ist nur möglich, wenn dieser aus medizinischen Gründen indiziert und vom Arzt ausdrücklich verordnet wurde. Welche Positionen für die Abrechnung im Speziellen gültig sind, ist den Preisvereinbarungen mit den einzelnen Kostenträgern zu entnehmen.

### Angaben auf der Verordnung

#### Ärztlich verordneter Hausbesuch

Die Positionsnummer für den ärztlich verordneten Hausbesuch wird auf der Verordnung in dem Feld „Hausbesuch“ eingetragen. Die Anzahl (Faktor) der geleisteten Hausbesuche muss hier ebenfalls entsprechend vermerkt werden. Diese kann je nach Vertrag sowohl als Einzelleistung als auch als Pauschale (inkl. Wegegeld) geregelt sein.

#### Wegegeld

Sofern in Ihrer aktuellen Preisliste die Position „Wegegeld“ vereinbart ist, wird diese in das Feld „Wegegeld-/Pauschale“ eingetragen.

#### Wegegeld-Pauschale

Diese wird in das Feld „Wegegeld-/Pauschale“ mit dem dazugehörigen Faktor eingetragen. Da es sich um eine Pauschale handelt, bleibt das Feld „km“ in diesem Fall frei.

#### Wegegeld pro Kilometer

Die Position für das Wegegeld pro Kilometer bitte in das Feld „Wegegeld-/Pauschale“ eintragen. Bitte vermerken Sie auch den Faktor und die Anzahl der gefahrenen Kilometer in den entsprechenden Feldern.



Tragen Sie bei der Positionierung nur die Anzahl der Kilometer (Hin- und Rückfahrt) für **eine** Behandlung ein.

Bei der Abrechnung multiplizieren wir Ihre Angabe automatisch mit der entsprechenden Anzahl, dem Faktor, der Hausbesuche.

### Unser Tipp

Behandlung + Hausbesuch-Pauschale  
oder  
Hausbesuch + Wegegeld-Pauschale  
oder  
Hausbesuch + Wegegeld (als km)

### Hausbesuch bei Behandlung mehrerer Patienten

Für die Abrechnung des Hausbesuches bei Behandlung von mehreren Patienten in derselben sozialen Einrichtung gelten besondere Regeln:

Sehr differenziert zu betrachten sind die abzurechnenden Positionen bei den einzelnen Kostenträgern. Hier gilt es, sich genau an die vertraglich vereinbarten Vorgaben zu halten. Unterschiedlich regeln die Kostenträger auch die Zuzahlungspflicht für medizinisch verordnete Hausbesuche, die in sozialen Einrichtungen wie Alten-, Pflege- und Behindertenheimen durchgeführt werden. Hier beachten Sie bitte ebenfalls die aktuellen Preislisten Ihrer Kostenträger.